



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Janz

Telefon: 02521 29-310

## Vorlage

2012/0167

öffentlich

**Aufhebung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch**

### Beratungsfolge:

|            |                                                                     |              |
|------------|---------------------------------------------------------------------|--------------|
| 31.10.2012 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz | Beratung     |
| 15.11.2012 | Rat                                                                 | Entscheidung |

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, über die weitere Entwicklung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zu berichten und spätestens nach Abschluss der Anpassung des Gesetzes zur Dichtheitsprüfung die daraus resultierenden Regelungen in die politischen Gremien einzubringen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 61 a Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) müssen private Abwasserleitungen auf Dichtheit geprüft werden. Die Aufhebung der Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

##### Ausgangssituation

Gemäß § 61 a Absatz 3 LWG NRW sind Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks dazu verpflichtet, die auf dem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwassersysteme von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Diese Vorgabe gilt für Systeme, die dem Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser dienen. Bei der Neuverlegung hat die Dichtheitsprüfung zunächst unmittelbar und in der Folgezeit spätestens alle

zwanzig Jahre wiederholt zu erfolgen. Bestehende Abwassersysteme sind erstmalig bis spätestens zum 31. Dezember 2015 und dann ebenfalls im Rhythmus nach zwanzig Jahren auf Dichtheit zu prüfen. Diese Thematik wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 11. Mai 2010 behandelt (Vorlage 2010/0067 – Information zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen).

Durch Unstimmigkeiten bei der Durchführung und Umsetzung dieses Gesetzes bildeten sich zu Beginn des Jahres 2011 landesweit Bürgerinitiativen gegen die Dichtheitsprüfung. Vor diesem Hintergrund verabschiedete der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19. Mai 2011 eine Resolution (Vorlage 2011/0070 – Resolution zur Aufhebung bzw. Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme), mit welcher eine bundeseinheitliche Lösung zur Dichtheitsprüfung favorisiert und die Landesregierung aufgefordert wurde, das Landeswassergesetz zur Dichtheitsprüfung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger auszusetzen, solange keine endgültige bundesweite Klärung bestehe. Gleichzeitig wurde die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme dahin gehend geändert, dass die Pflicht zur erstmaligen Dichtheitsprüfung bis zum 31. Dezember 2012 verlängert wurde (Vorlage 2011/0068 – Änderung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme).

Aufgrund des weiter wachsenden Widerstandes bei den Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen sah sich der Landtag in der Pflicht, dieses Gesetz Ende des Jahres 2011 zu ändern und bürgerfreundlicher zu gestalten. Neue Gesetzesvorschläge sind von den Parteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie CDU und FDP in den Landtag eingebracht worden. Diese zwei Entwürfe zur Änderung (Landtagsdrucksache 15/3563) bzw. Streichung (Landtagsdrucksache 15/3769) des Gesetzes wurden diskutiert und zur weiteren Beratung an den Umweltausschuss (federführend), den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen. Dabei wird die generelle technische Regel „Leitungen müssen dicht sein“ nicht infrage gestellt.

Aufgrund der Neuwahl des Landtages von Nordrhein-Westfalen ist es jedoch zu keiner zeitnahen Einigung gekommen.

#### Aktueller Sachstand

Die Landtagsfraktionen von CDU und FDP haben ihren Gesetzentwurf zur Änderung des § 61 LWG NRW Mitte 2012 erneut in den Landtag eingebracht (Landtagsdrucksache 16/45). Hiernach soll eine Dichtheitsprüfung bei der Ersterrichtung und bei bestehenden Abwassersystemen grundsätzlich nur noch bei einem begründeten Verdacht erfolgen. Parallel dazu wollen auch die Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 61 a LWG NRW in den Landtag einbringen, weil nach der Koalitionsvereinbarung an der Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) von Abwasserkanälen festgehalten werden soll. Vorgesehen ist hier zurzeit die Streichung des § 61 a LWG NRW. Gleichzeitig soll im § 60 LWG NRW eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden. In dieser Rechtsverordnung soll dann die Dichtheitsprüfung mit entsprechenden Fristen wieder einer Regelung zugeführt werden. Rechtsgrundlage ist insoweit der § 23 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes, wonach die Bundesländer Regelungen treffen können, wenn der Bund entsprechende Rechtsverordnungen nicht erlässt.

Nach letzten Informationen sollen die ersten Beratungen nach den Herbstferien 2012 stattfinden.

#### Weiteres Verfahren

Aufgrund der zu erwartenden, nicht einzuschätzenden Änderungen der Gesetzesgrundlage bezüglich der Dichtheitsprüfung schlägt die Verwaltung vor, die Satzung der Stadt Beckum zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Müstertkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg und Wersedreisch vom 15. Dezember 2010 mit der 1. Änderung vom 19. Mai 2011 aufzuheben. Das mit dieser Satzung angestrebte Ziel, Synergieeffekte durch die zeitliche Koordination der städtischen Maßnahmen und der privaten Prüfpflichten zu schaffen, kann nicht mehr weiter umgesetzt werden. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer, die schon eine Prüfung durchgeführt haben, entstehen keine Nachteile. Die Prüfungen sind weiterhin gültig. Sollten künftig weitere Prüfungen freiwillig durchgeführt werden, so können diese nach den bisherigen inhaltlichen Vorgaben erfolgen. Über die Aufhebung der Satzung werden die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer schriftlich von der Verwaltung informiert.

Sobald die rechtlichen Unsicherheiten geklärt sind, wird die Verwaltung etwa erforderliche neue Satzungsregelungen zur Beratung und Entscheidung den zuständigen politischen Gremien vorlegen.

**Anlage(n):**

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung